

Hauptsatzung **der Gemeinde Kayhude, Kreis Segeberg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nr. 121) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Kayhude erlassen:

§ 1 **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Kayhude“.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Kayhude zeigt:
„In Gold ein erhöhter, breiter blauer Wellenbalken, unten begleitet von zwei hinten verstutzten schwarzen Wellenfäden und belegt mit einem linksgewendeten goldenen Kahn mit goldenem Steuerruder und schwarzer Torffracht; darunter ein schräggestellter schwarzer Torfspaten mit goldenem Griff.“
- (3) Die Gemeindeflagge zeigt:
„Auf blauem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.“
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Kayhude, Kreis Segeberg“.
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 **Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§2a **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterinnen oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlichen übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8;
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €;
 3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird;
 4. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,-- € nicht überschritten wird;
 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigt;
 6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung 3.000,-- € nicht übersteigt;
 7. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,-- €, nicht übersteigt;
 8. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,-- €;
 9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einer jährlichen Gesamtbelastung von 3.000,-- €;
 10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 20.000,-- € Gesamtbelastung;
 11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000,-- €;
 12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und Beantragung der Rückstellung der Entscheidung nach dem BauGB;
 13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften;
 14. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte;
 15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 5.000,-- € nicht überschreitet;
 16. die Verpachtung und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die monatliche Miet- oder Pachteinnahme 500,-- € nicht überschreitet;
 17. die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtkreditbetrages;
 18. die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 3.000,-- €;
 19. die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 3.000,-- € nicht überschritten wird;

20. den Abschluss von Versorgungsverträgen für Anlagen, Grundstücke und Gebäude,
21. die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:
 - a) Finanzausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Kindertagesstätten- und Personalangelegenheiten, Prüfung Jahresabschluss, Abgaben und Steuer, Beitrags- und Gebührensatzungen, Brand- und Katastrophenschutz
 - b) Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Hoch- und Tiefbau, Ver- und Entsorgungsangelegenheiten, Landschaftspflege, Straßen und Wege (Bau und Unterhaltung), Infrastrukturnetze (Bau und Unterhaltung), Grundstücksangelegenheiten, Natur und Umwelt
 - c) Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Kultur und Bildung, Sozialarbeit, Kinder- und Jugendangelegenheiten, Schulwesen, Seniorenbetreuung, Sport, Betreuung des Gemeindezentrums
 - d) Zentraalausschuss:
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Fragen grundsätzlicher Bedeutung, Mitwirkung bei Planung anderer Träger, Vertragsfragen, allgemeine Satzungsangelegenheiten, Bauleitplanung, Landesplanung, Regionalplanung, Kreisplanung, Ortsentwicklungsplanung, Energiestrategien und –wende, Gewerbe, Natur- und Umweltschutz

In die Ausschüsse zu a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis d auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6a Tonaufzeichnungen

- (1) Der Amtsverwaltung wird erlaubt, zum Zwecke der Erstellung von Niederschriften in kommunalpolitischen Sitzungen Tonaufzeichnungen durchzuführen. Dies schließt auch etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile ein.
Die Tonaufzeichnungen sind nach Erstellung der Niederschrift, spätestens nach Behandlung der Niederschrift in der nächsten Sitzung, zu löschen.
- (2) Die Aufzeichnung einer Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung nicht stören. Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen.
- (3) Die technischen Rahmenbedingungen werden vor jeder Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Amtsverwaltung festgelegt.
- (4) Mandatsträger/innen und sonstige Personen, die grundsätzlich eine Tonaufzeichnung ihrer Wortbeiträge ablehnen, haben dies durch schriftlichen Widerspruch gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu erklären. Der Widerspruch ist unverzüglich durch sie oder ihn an die Amtsverwaltung weiterzuleiten. In diesem Fall sind die Tonaufzeichnungen so zu gestalten, dass die Rechte der widersprechenden Personen gewahrt werden.
- (5) Mandatsträger/innen oder sonstige anwesende Personen, die einer Aufzeichnung ihrer Wortbeiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können während einer Sitzung im Einzelfall jederzeit von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der oder dem Vorsitzenden und der Amtsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Aufzeichnung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll jährlich eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie/er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner auf bis zu 5 Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächstfolgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8 Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 300,-- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 3.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 300,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 3.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 300,-- € im Monat, nicht übersteigt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 300,-- EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-itzstedt.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Segeberger Zeitung bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.07.2023, zuletzt geändert durch I. Änderungssatzung vom 04.07.2024, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 22.12.2025 erteilt.

Kayhude, 29.12.2025

gez. Tino Matthiessen
(L.S.) Bürgermeister